

**Zertifikatsordnung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München für das
Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“
vom 28. Januar 2019**

Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer des Zertifikatsprogramms

(1) ¹Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist Trägerin des Zertifikatsprogramms „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“. ²Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften übt die Aufsicht über das Zertifikatsprogramm aus. ³Das Programm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ ist ein Zusatzstudium für Studierende der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU mit dem Zweck, grundlegende informationstechnologische Kenntnisse für die Anwendung auf die in der Fakultät angesiedelten Fächer und ihre Forschungsgegenstände zu vermitteln.

²Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms orientieren sich an folgenden Vorgaben:

1. Kursorische Einführung in das interdisziplinäre Fachgebiet Digital Humanities
2. Vermittlung grundlegender theoretischer, methodischer und anwendungsorientierter Kenntnisse an der Schnittstelle zwischen Fachwissenschaften und Digital Humanities
3. Befähigung zur selbständigen Anwendung grundlegender digitaler Methoden auf fachwissenschaftliche Fragestellungen sowie zur Arbeit in interdisziplinären Kontexten
4. Reflexion der Auswirkungen des technologischen Wandels auf Theorie und Methoden der Fachwissenschaften

³Studierende der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU können sich unter den in § 3 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm bewerben.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm ist als studienbegleitendes, viersemestriges Zusatzstudium konzipiert. ²Eine Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist während der Immatrikulation in einem an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU angesiedelten Bachelor-, Master-, Lehramts- oder Promotionsstudiengang möglich. ³Die Möglichkeit der Teilnahme am Zertifikatsprogramm wird durch einen Wechsel des Studienganges innerhalb der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU nicht berührt. ⁴Die Höchstudiumsdauer wird zwei Semester nach Abschluss des Bachelor-, Master-, Lehramts- oder Promotionsstudienganges im Sinn von Satz 2 erreicht. ⁵Insgesamt können bis zu vier Module absolviert werden. ⁶Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an allen vier Modulen erforderlich (§ 7).

(4) ¹Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Aufnahmemöglichkeiten sind begrenzt (§ 3 Abs. 2).

§ 2 **ECTS-Punkte**

¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans insgesamt 24 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für vier Semester (§ 4 Abs. 1) insgesamt 720 Stunden beträgt.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen, Teilnehmerhöchstzahl, Bewerbung**

(1) ¹Für die Teilnahme im Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelor-, Master-, Lehramts- oder Promotionsstudiengang der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften an der LMU im Hauptfach immatrikuliert sind. ²Eine Auflistung aller Studiengänge, deren Studierende für eine Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm berechtigt sind, ist in Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu finden.

(2) Für das Zertifikatsprogramm können jährlich zum Sommersemester maximal 10 Studierende neu zugelassen werden.

(3) ¹Die Bewerbung um Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist jährlich bis zum 31. Januar möglich. ²Der Bewerbung ist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung und eine Immatrikulationsbescheinigung beizufügen. ³Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die in Abs. 2 benannte Teilnehmerhöchstzahl für das Zertifikatsprogramm, erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die zu bestellende Programmleitung (§ 4 Abs. 3) auf Grundlage der im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Gesamtnote. ⁴Aktuelle Informationen zum Bewerbungsverfahren werden auf der Homepage des Zertifikatsprogramms bekannt gegeben.

§ 4 **Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache, Organisation**

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus fünf Modulen, die regulär in vier Semestern abgeschlossen werden. ²Der Aufbau des Zertifikatsprogramms ist in verbindlicher Weise im Studienplan geregelt (siehe Anlage 2 zu dieser Studienordnung). ³Leeren Zellen der Tabellen im Studienplan kommt kein Regelungsgehalt zu. ⁴Das Zertifikatsprogramm umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ⁵Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen können die Studierenden auswählen. ⁶Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Teilnahme an der zugehörigen Modulprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm wird durch eine von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellte Programmleitung geleitet und durchgeführt. ²Die Programmleitung setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten Depart-

ments sowie der IT-Gruppe Geisteswissenschaften, also aus insgesamt drei Personen zusammen, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen.

§ 5

Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Die jeweilige Form des zu erbringenden Leistungsnachweises wird von der Kursleiterin oder dem Kursleiter zu Beginn des Seminars festgelegt. ³Die Modulprüfungen müssen bestanden werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0). ⁵Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistungen fließt nicht in das Zertifikatszeugnis ein.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher die Teilnehmerin oder der Teilnehmer teilnehmen muss, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 6

Versäumnis, Wiederholung von Prüfungen, Anrechnung von Leistungen

(1) ¹Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber dem Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft zum nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachte Leistung angerechnet werden soll; Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Gesamtnote; Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 3) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. ²Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, aus dem die absolvierten Module einschließlich der Kursbezeichnungen hervorgehen. ³Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. ⁴Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ausgehändigten Unterlagen. ⁵Die Zertifikatsurkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Programmleitung unterschrieben. ⁶Das Transcript of Records und das Diploma Supplement tragen die Unterschrift der Leitung des Prüfungsamts für Geistes- und Sozialwissenschaften.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. ²Den Anordnungen der oder des Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden

Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 10

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Programmleitung wird auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr oder ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, gewährt wird. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann die Programmleitung fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder dem Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden.

(2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilt die Programmleitung bzw. eine von der Programmleitung betraute Person. ²Die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten erfolgt durch die Fachstudienberatung der beteiligten Einrichtungen. ³Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Für eine Bewerbung um die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ ist die Immatrikulation in einem der nachfolgenden Studiengänge (Hauptfach) nachzuweisen:

Bachelor Geschichte

Bachelor Kunst und Multimedia

Bachelor Kunstgeschichte

Bachelor Kunstpädagogik

Bachelor Musikwissenschaft

Bachelor Theaterwissenschaft

Lehramt mit Unterrichtsfach Geschichte, Kunstpädagogik oder Musikpädagogik

Master Dramaturgie

Master Geschichte (inkl. sämtlicher Master-Spezialisierungen)

Master Kunstgeschichte

Master Musikpädagogik

Master Musikwissenschaft

Master Osteuropastudien

Master Theaterwissenschaft

Promotion Alte Geschichte

Promotion Bayerische Geschichte und Vergleichende Landeskunde

Promotion Didaktik der Geschichte

Promotion Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

Promotion Geschichte Ost- und Südosteuropas

Promotion Historische Grundwissenschaften

Promotion Jüdische Geschichte und Kultur

Promotion Kunstgeschichte

Promotion Kunstpädagogik

Promotion Mittelalterliche Geschichte

Promotion Musikpädagogik

Promotion Musikwissenschaft

Promotion Neuere und Neueste Geschichte

Promotion Theaterwissenschaft

Promotion Wissenschaftsgeschichte

1	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4 Zertifikatsstudiengang "Digital Humanities - Geschichts- und Kunstwissenschaften"																	Stand: 28.01.2019	24
1. Fachsemester																		
1.	keine	P	P 1	LV_134_1112_1_68_1 (vhb)	Grundlagen	SS	keine				keine	MP	Klausur	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 1.1			SS		Internet Computing für Geistes- und Sozialwissenschaften	Übung	3								(6)
1.	keine	P	P 2		Modellierung - Strukturierung	SS	keine				keine	MP	Referat und Klausur	15-20 Minuten und 60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	P 2.1	X1Z0		SS		Einführung in Datenbanken	Übung	2								(3)
2. Fachsemester																		
Aus den Wahlpflichtbereichen "Programmierung" und "Statistik" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.																		
2.	keine	WP	WP 1		Programmierung	WS	keine				keine	MP	Klausur	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		WP	WP 1.1	X1D3		WS		Einführung in die Programmierung mit Python	Übung	2								(4)
		WP	WP 1.2	X1D4		WS		Praxisorientierte Vertiefung	Übung	1								(2)
2.	keine	WP	WP 2		Statistik	WS	keine				keine	MP	Klausur	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		WP	WP 2.1	X1D9		WS		Einführung in die Statistik (Grundlagen R)	Übung	2								(4)
		WP	WP 2.2	X1D0		WS		Praxisorientierte Vertiefung	Übung	1								(2)
3. Fachsemester																		
3.	keine	P	P 3		Analyse - Visualisierung	SS	keine				keine	MP	Referat und Klausur	15-20 Minuten und 60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		P	P 3.1	X1Z1	SS		Webtechnologien	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen					Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																		
4.	keine	P	P 4		Abschlussmodul	WS	keine				keine	MP	Essay	8.000-15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 4.1	X1Z2		WS		DH in der Praxis	Übung	2								(6)
Erläuterungen																		
<u>Zu Spalte 1:</u>																		
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.																		
<u>Zu Spalte 12:</u>																		
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit / DP = Disputation																		
<u>Zu Spalte 17:</u>																		
Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																		
<u>Zu Spalte 18:</u>																		
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																		

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle